

§ 34i-Prüfungen verzögern sich

(ac) Die „Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (ImmVermV)“ ist am 06.05.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und seit dem 07.05.2016 in Kraft. Damit sind Erlaubnisbeantragungen gemäß § 34i GewO möglich. Die ersten IHK-Sachkundeprüfungen zum „Fachmann/Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ werden in einigen Kammern am 23.06.2016 abgenommen. Darauf hat der AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e. V. hingewiesen. Viele Kammern werden aber erst ab September Prüfungstermine anbieten können. Hintergrund für die späten Prüfungstermine: Für die Prüfungsabnahme und Gebührenfestlegung wird unter anderem ein Beschluss der Vollversammlung einer jeden prüfungsabnehmenden IHK, dann eine Genehmigung der Rechtsaufsicht sowie eine anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt benötigt. „Je nach Termin der nächsten Vollversammlung kann dieser Prozess etwas dauern,“ so AfW-Vorstand Frank Rottenbacher.

Rücktrittsrecht trotz Basistarif

(ac) Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertraglichen Anzeigepflichten, steht dem Versicherer auch dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Versicherungsnehmer Anspruch auf den PKV-Basistarif hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt und der Rechtsauffassung, dass das Rücktrittsrecht bei Basistarifanspruch nur bei vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung gelte, eine Absage erteilt. Ansonsten wäre der Versicherer zum Abschluss eines Vertrages im Basistarif verpflichtet, obwohl der Versicherungsnehmer einen derartigen Antrag zu keinem Zeitpunkt gestellt hat, so der BGH.

BGH, Urteil vom 27.04.2016, Az.: IV ZR 372/15

„Patientenverfügung vs. Vorsorgevollmacht: Was gilt beim „Abschalten“?“

Vorsorgevollmachten, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen sind Themen, die bei einer vollumfänglichen Beratung in Sachen Risikoabsicherung früher oder später im Raum stehen. AssCompact hat zusammen mit Rechtsanwalt Lutz Arnold Basiswissen für Vermittler zusammengetragen.

Eine Vorsorgevollmacht gibt dem Bevollmächtigten das Recht, nach eigenem Ermessen frei für den Vollmachtgeber zu entscheiden, also auch für medizinische Maßnahmen. Sie ist aber nicht ausreichend, um eine eigene Entscheidung des Bevollmächtigten zum „Abschalten“ der lebenserhaltenden Maßnahmen beim Vollmachtgeber zu ermöglichen.

Der Grund: Eine „aktive Sterbehilfe“ ist in Deutschland nicht zulässig (§ 216 StGB). Der Bevollmächtigte darf nicht gegen das Gesetz verstoßen – er darf nur den sogenannten „mutmaßlichen Willen“ des Patienten umsetzen. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter darüber einig, was der Patient „mutmaßlich gewollt“ hat, wird es keine Probleme geben (§ 1904 Abs. 4 BGB). Reichen dem Arzt die Angaben des Bevollmächtigten zum „mutmaßlichen Willen“ des Vollmachtgebers aber nicht aus, dürfen die lebenserhaltenden Maßnahmen nicht eingestellt werden. Hier hat dann das Betreuungsgericht das letzte Wort (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Dagegen ist die rechtskonforme Patientenverfügung für alle verbindlich: den Bevollmächtigten, den Arzt und sonstige Dritte (§§ 1901a und 630d BGB). Bei Vorliegen einer Patientenverfügung kann anhand dieses Dokumentes der „mutmaßliche

Wille“ – wenn nicht sogar der konkrete, tatsächliche oder erklärte Wille des Patienten – festgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Vorgaben in einer rechtswirksamen Patientenverfügung können für den Arzt oder Bevollmächtigten zivil- und strafrechtliche Folgen haben (unter anderem § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 216 bzw. 223 StGB).

Wer also sichergehen will, dass seine Wünsche im Krankenhaus beachtet werden, sollte unbedingt eine rechtskonforme Patientenverfügung verfassen. Nur sie erlaubt Dritten das „Abschalten“ der lebenserhaltenden Maßnahmen. Ein Angehöriger, der zwar als Bevollmächtigter eingesetzt wurde, aber nicht auch auf eine rechtswirksame Patientenverfügung zurückgreifen kann, hat es deutlich schwerer. Er darf trotz Vollmacht eben nicht selbst frei über ein „Abschalten“ entscheiden, sondern muss alle anderen von dem sogenannten „mutmaßlichen Willen“ des Patienten im Sterbeprozess überzeugen.

beantwortet von
Rechtsanwalt Lutz Arnold LL.M.

